

Fraktionsbeschluss¹ vom 5. Juli 2022

Eckpunkte einer Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Bundestages

1. Eine Verkleinerung des Bundestages nach der kommenden Bundestagswahl ist eine Frage der Glaubwürdigkeit der Politik und ein Zeichen der Reformfähigkeit unseres Landes. Wir wollen die Zusage aus dem Koalitionsvertrag von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages einhalten, innerhalb des ersten Jahres eine Wahlrechtsreform im Bundestag zu beschließen. Auf diesem Weg soll die Kommission zur Reform des Wahlrechts und zur Modernisierung der Parlamentsarbeit im Deutschen Bundestag bis Ende August einen Zwischenbericht beschließen.
2. Wir wollen, dass das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag allgemein anerkannt und akzeptiert wird. Wir wollen daher die CDU/CSU-Fraktion sowie die Linksfraktion in die Ausgestaltung der Reform einbinden und sind Gesprächsbereit. Die hier vorliegenden Eckpunkte sind geeignet, eine starke Verkleinerung des Bundestages zu erreichen. Sie hätten aber mit dem Ergebnis der Bundestagswahl 2021 lediglich in 34 von 299 Wahlkreisen zu einer anderen Verteilung des Wahlkreismandats geführt. Für die weit überwiegende Zahl der Wählerinnen und Wähler hätte sich bei Anwendung des neuen Wahlrechts nichts geändert.
3. Wir werden ein Anwachsen der Sitzzahl des Deutschen Bundestages über die derzeitige gesetzliche Regelgröße von 598 Sitzen hinaus ausschließen. Dabei wollen wir am Grundsatz der personalisierten Verhältniswahl festhalten. Wir schließen die Entstehung von Überhangmandanten aus. Damit entfällt die Notwendigkeit für Ausgleichsmandate. Auch die bisher unausgeglichene Überhangmandate werden vereinbarungsgemäß abgeschafft, sodass die Sitzverteilung im Bundestag insgesamt sicher dem Verhältnis der Zweitstimmen entspricht.
4. Es wird auch weiterhin 299 Wahlkreise geben. Wir wollen die regionale Bindung zwischen Abgeordneten und ihren Wahlkreisen erhalten. Daher nehmen wir die von der Großen Koalition im Jahr 2020 beschlossene Reduzierung der Zahl der Wahlkreise von 299 auf 280 Wahlkreise zurück und stoppen die derzeit laufende bundesweite Neueinteilung des Wahlgebiets.
5. Für die kommende Bundestagswahl wollen wir das Prinzip der Zweitstimmendeckung einführen. Zunächst wird auf Bundesebene die Sitzzahl der Parteien festgestellt. Die Sitze werden dabei im Verhältnis der von den Parteien bundesweit errungenen Zweitstimmen auf diese verteilt (sog. Oberverteilung). Die so ermittelte Sitzzahl einer Partei wird im Verhältnis nach den von ihr in den Ländern erzielten Zweitstimmen auf die Landeslisten der Partei verteilt (sog. Unterverteilung). Sodann werden den Parteien die in den Wahlkreisen errungenen Mandate zugeteilt. Dabei wird ein Wahlkreismandat dem Kandidaten oder der Kandidatin mit den meisten Erststimmen nur dann zugeteilt, wenn sein oder ihr Mandat durch

¹ Der gleichlautende Beschluss wurde in den Fraktionssitzungen der Koalitionsfraktionen am 05.07.2022 gefasst.

Zweitstimmen gedeckt ist. Erlangen die Wahlkreiskandidierenden einer Partei in einem Land in mehr Wahlkreisen das beste Erststimmenergebnis als der Partei in dem Land nach der Unterverteilung Sitze zustehen, so sind die Voraussetzungen für ein Wahlkreismandat bei den Kandidierenden mit den relativ schlechtesten Erststimmenergebnissen nicht erfüllt. Wahlkreismandate, die eine Partei in einem Bundesland erringt, werden – wie bislang auch – auf die ihr nach Zweitstimmen ermittelte Anzahl der Sitze der Partei in diesem Bundesland angerechnet. Nicht mit Wahlkreismandaten besetzte Sitze werden – wie bislang auch – mit Kandidaten aus der Landesliste besetzt.

6. Wir wollen für alle Wahlkreise eine Vertretung im Deutschen Bundestag erreichen. Führt das Prinzip der Zweitstimmendeckung dazu, dass die nach den Erststimmen erstplatzierte Kandidatin oder der nach den Erststimmen erstplatzierte Kandidat kein Mandat erhalten kann, so muss die direkte Vertretung des Wahlkreises anderweitig sichergestellt werden. Wir stehen dem Modell der Ampel-Obleute aus der Wahlrechtskommission aufgeschlossen gegenüber, bei dem die Wählerinnen und Wähler die Möglichkeit haben, bei der Wahl des Wahlkreiskandidaten eine zweite Präferenz (Ersatzstimme) abzugeben. Für den Fall, dass ein Wahlkreismandat mangels Zweitstimmendeckung nicht an den oder die Erstplatzierte zugeteilt werden kann, werden die Ersatzstimmen derjenigen Wählerinnen und Wähler, deren Erstpräferenz wegen mangelnder Zweitstimmendeckung des präferierten Kandidaten nicht berücksichtigt werden konnte, zu den Erstpräferenzen der anderen Wähler hinzugezählt. Das Wahlkreismandat erhält der Kandidat oder die Kandidatin, auf den oder die dann insgesamt die meisten Stimmen (Erstimmen und Ersatzstimmen) im Wahlkreis entfallen – sofern bei ihm oder ihr kein Überhangfall entsteht. Wir wollen ein solches Modell als Grundlage der weiteren Verhandlungen weiter auf seine Praktikabilität und Verfassungsmäßigkeit prüfen, weitere Modelle erwägen und unter Berücksichtigung von Verständlichkeit und Akzeptanz eine Vertretung aller Wahlkreise erreichen.
7. An der unter Nr. 5 beschriebenen Verteilung nehmen alle Parteien teil, die mindestens 5 % der gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Über die Fortgeltung und die verfassungskonforme Ausgestaltung der bislang bestehenden Grundmandatsklausel zur Teilnahme von Parteien an der Sitzverteilung des Bundestages werden wir Gespräche mit allen demokratischen Fraktionen führen. Denkbar wäre das Anknüpfen der bisherige Grundmandatsklausel an das Erreichen der meisten Erststimmen in drei Wahlkreisen – statt des Erringens eines Mandats in drei Wahlkreisen. Bei Kandidaturen in den Wahlkreisen wollen wir sicherstellen, dass auch unabhängige Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl antreten können.
8. Wir wollen mit einer Wahlrechtsreform in der 20. Wahlperiode das jahrelange Ringen um eine wirksame Verkleinerung des Bundestages einem Ergebnis zuführen. Dazu bedarf es einer systemischen Lösung, mit der ein Anwachsen der Sitzzahl des Bundestages nach den bisherigen Mechanismen ausgeschlossen ist. Auch eine Wahlrechtsreform unter Nutzung bisheriger Instrumente, insbesondere eine Reduzierung der Wahlkreiszahl, eine Veränderung der gesetzlichen Regelgröße und eine Verrechnung von Überhangmandaten mit Listenmandaten in anderen Ländern, ist möglich. Sie bietet aber nicht dieselbe Gewähr für eine wirksame Reduzierung der Sitzzahl des Bundestages.